



Klausur 1; Schwierigkeitsgrad §

Lösungsskizze

Formelle Rechtmäßigkeit der Gesetzesinitiative

Der Gesetzentwurf müsste von einem Organ vorgelegt worden sein, das zur Initiative eines Bundesgesetzes berechtigt ist. Nach Art. 76 I GG werden Bundesgesetze u. a. aus der Mitte des Bundestages eingebracht. Nach § 76 I 1. Halbsatz der Geschäftsordnung des Bundestages (im Folgenden: GO-BT) müssen Gesetzesvorlagen von Mitgliedern des Bundestages von einer Fraktion unterzeichnet sein. Eine Fraktion ist nach § 10 I GO-BT eine Vereinigung von Abgeordneten von mindestens fünf Prozent der Bundestagsmitglieder, die einer Partei angehören. Der Gesetzentwurf wurde aber nicht von den Fraktionen der "OPD" oder der "RDP" vorgelegt, sondern von nur 25 ("OPD") bzw. 6 ("RDP") Abgeordneten dieser Parteien eingebracht. Die erste Voraussetzung des § 76 I GO-BT ist daher nicht erfüllt. § 76 I 2. Hs GO-BT lässt aber auch zu, dass fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages gemeinsam ein Gesetz initiieren können, ohne dabei derselben Partei angehören zu müssen. Der Bundestag besteht zur Zeit aus 620 Mitgliedern; fünf Prozent von 620 sind 31, d. h. es sind die Unterschriften von mindestens 31 Abgeordneten erforderlich. Der Gesetzentwurf wurde von insgesamt 31 Abgeordneten ($25 + 6 = 31$) vorgelegt. Diese Gruppe von 31 Abgeordneten hat also gem. Art. 76 I GG, §§ 76 I, 10 I GO-BT das Recht zur Gesetzesinitiative.

Der Gesetzentwurf wurde formell rechtmäßig in den Bundestag eingebracht.